

Doppik-Koordination

Thema:

Kontierung

Negativzinsen bzw. Verwarentgelte

Fragestellung:

Kontierung

Wie hat die Kontierung von Negativzinsen bzw. Verwarentgelten einerseits im Zusammenhang mit einem positiven Bankguthaben und andererseits im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Bankdarlehens zu erfolgen?

Lösung:

Kontierung

A. Verwahrung von positiven Geldbeständen (Guthaben)

In der kommunalen Praxis kommt es vor, dass Kommunen für ihre Bankguthaben auf einem Kontokorrentkonto sog. Negativzinsen (Verwarentgelte, Verwahrgebühren, Gebühr / Entgelt für Einlagenverwahrung, Strafzinsen, Strafentgelte u. ä.) zahlen müssen. In der Regel wird von dem Kreditinstitut ein individuell vereinbarter Guthaben-Freibetrag gewährt, so dass erst bei einem überschreiten dieses Freibetrages Negativzinsen zu entrichten sind.

Unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes „Wahrheit und Klarheit“ sowie des in § 9 Abs. 1 GemHVO verankerten Bruttoprinzips wird das Ministerium des Innern und für Sport im Kontenrahmenplan neue Konten vorsehen und zwar die *Konten 5795 / 7795 – Negativzinsen, Verwarentgelte u. ä.* sowie die *Konten 4795 / 6795 – Negativzinsen für Darlehen*. Hierdurch werden künftig die Negativzinsen einheitlich im Jahres- bzw. Finanzergebnis nachgewiesen.

Die Kommunen haben diese Konten ab dem Haushaltsjahr 2023 zu verwenden. Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz wird den Erhebungskatalog für die Kassen- und Jahresrechnungsstatistik ab dem Haushaltsjahr 2023 anpassen und die neuen Konten „6795 / 7795“ statistisch erheben. Es gilt die Bereichsabgrenzung B.

B. Aufnahme eines Darlehens (Kommune erhält hierfür Zinsen)

Sofern die gemeinde- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Darlehens vorliegen, ist es in diesen Fällen ebenso denkbar, dass ein Negativzins vertraglich vereinbart wird. Folglich ergeben sich Fälle, wonach die Kommune wirtschaftlich einen geringeren Betrag im Vergleich zu dem aufgenommenen Darlehensbetrag leisten muss.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Buchstabe A. erfolgt im Umkehrschluss eine Buchung bei dem neu hinzukommenden *Konto 4795 – Negativzinsen für Darlehen* sowie auf dem hierzu korrespondierenden neuen *Konto 6795 – Negativzinsen für Darlehen*.

C. Auswirkungen auf die Einheitskasse und deren Verzinsung

Die VV Nr. 4 zu § 105 GemO enthält u. a. folgenden Wortlaut:

„Wird für die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen einer Ortsgemeinde die Aufnahme eines Liquiditätskredites erforderlich, sind die Zinsen von der Ortsgemeinde zu tragen. Demgemäß fließen auch die Erträge aus der Anlegung des Kassenbestandes der Ortsgemeinde zu. Nimmt eine Verbandsgemeinde Zahlungsmittelbestände einer Ortsgemeinde zur Kassenbestandsverstärkung in Anspruch, hat sie der Ortsgemeinde entsprechende Zinsen zu erstatten.“

Ergänzend sei noch auf die VV Nr. 2.5 zu § 68 GemO hingewiesen.

Diese Systematik gilt für Negativzinsen gleichermaßen.

Zu beachten ist allerdings, dass die „normalen bzw. üblichen Kontoführungsgebühren“ auch weiterhin von der Cash-Pool-führenden-Einheit (z. B. Verbandsgemeinde) zu tragen sind. Eine Umlage auf die einzelnen Cash-Pool-Einheiten (z. B. Ortsgemeinden) erfolgt – wie bisher auch – nur im Rahmen einer Umlage im Sinne des § 72 GemO bzw. § 58 Abs. 4 LKO bzw. § 12 BezO i. V. m. §§ 25 bis 27 LFAG.

D. Zusammenfassung

Veranschlagung / Buchung	Aufgabenbereich(e)	Kontierung	
		Ergebnis-HH	Finanz-HH
„Negativzinsen“ für Guthaben	612	5795(x)	7795(x)
Bankgebühren/Kontoführungsgebühren, etc. (unverändert)	116	5637	7637
„Negativzinsen“ für Darlehen	612	4795(x)	6795(x)
x = Bereichsabgrenzung B			
